

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS
Adresse / Indirizzo	c/o BAFU Monbijoustrasse 40 3003 Bern
Datum / Date / Data	1. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)	6
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	7
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	8
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171).....	10
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	13
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	14
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	15
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	16
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	17
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	18
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	19
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	20
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)	21
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus Sicht der EFBS kann es sinnvoll sein, zur Stärkung des Pflanzenschutzes bei Bedarf eine vorsorgliche Vernichtung von Waren anordnen zu können, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ware von einem Quarantäneorganismus befallen ist. Wenn es sich um Mikroorganismen handelt, ist eine schnelle Diagnose zudem nicht immer möglich. Verschiedene EFBS-Mitglieder sehen jedoch eine Gefahr darin, dass solchen Massnahmen eine gewisse Willkür anhaftet und sie zu erheblichen wirtschaftlichen Einbussen der betroffenen Produzenten / Händler führen könnten. Es wäre wichtig, Kriterien zu definieren und von Fall zu Fall zu entscheiden.

Die EFBS hält es für sehr sinnvoll, dass aufgrund der Verzögerung der Revision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) die Übergangsbestimmungen betreffend die amtlichen Massnahmen gegen *Ambrosia artemisiifolia* (Aufrechtes Traubenkraut) um vier Jahre verlängert werden (bis 31. Dezember 2027) sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 3	Verbindliches Festlegen von Kriterien, wann die Vernichtung von Waren gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. i PGesV angeordnet werden.	<p>Mit dem Verweis auf Art. 13 Abs. 1 Bst. i kann die Vernichtung von Waren angeordnet werden, die befallen sind oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie befallen sind.</p> <p>Diese Bestimmung birgt ein gewisses Potential für willkürliche Entscheide. Der Verdacht auf einen möglichen Befall müsste sehr gut begründet und wenn immer möglich zuerst bestätigt werden. Eine visuelle Diagnose eines Befalls ist bei vielen Quarantäneorganismen schwierig und reicht bei Mikroorganismen oft nicht aus. Ein solcher Verdacht könnte, wie im erläuternden Bericht erwähnt, dann vorliegen, wenn in einem anderen Land der Befall mit einer Quarantäneorganismus bereits nachgewiesen worden ist, ein entsprechendes Lot in die Schweiz eingeführt wurde und der Nachweis schwierig und / oder zeitaufwändig ist. Hier stellt sich jedoch die Frage, wie weit in einem solchen Fall zu gehen ist: Wird nur die Ware vernichtet? Oder auch das Substrat? Oder weitere Pflanzen, die im gleichen Gewächshaus stehen, aber nicht aus diesem Lot stammen?</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Für die Entscheidung, wann und ob die Vernichtung von Waren angeordnet werden soll, braucht es klare Kriterien.
Art. 110	Zustimmung	

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EFBS nimmt zur Kenntnis, dass die DüV totalrevidiert und an die entsprechende EU-Verordnung 2019/1009 angepasst wird, um technische Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU zu vermeiden.

Die EFBS begrüsst es, dass die Zulassung von Düngern tendenziell strenger geworden ist. Es ist sinnvoll, dass Biostimulantien, die Mikroorganismen enthalten, bewilligungspflichtig sind und die auf der Etikette angegebene Wirkung für die dort genannten Pflanzen durch wissenschaftliche Studien bestätigt werden muss, beispielsweise durch praxisnahe Freilandversuche. Sehr wichtig ist es weiter, dass alle absichtlich zugesetzten Mikroorganismen bis und mit Stammebene angegeben werden müssen und weitere Anforderungen gemäss «Merkblatt Mikroorganismen» (publiziert auf der Webseite des BLW) erforderlich sind.

Die EFBS hält es auch für wichtig, dass Biostimulantien - Produktfunktionskategorie (PFC) 6 - nur für die Verbesserung der definierten Merkmale zugelassen werden und nicht zur Stärkung von Pflanzen gegen biotischen Stress. Auch dazu braucht es wissenschaftliche Studien. Die reine Biostimulans-Wirkung in Freilandversuchen zu beweisen ist jedoch schwierig, da sich im Freiland nicht genau zwischen Wachstumsförderung einerseits und einem positiven Effekt durch Unterdrückung von bodenbürtigen Pathogenen andererseits unterscheiden lässt. Dass ein Biostimulans ein reines Biostimulans ist, kann nur in Topfversuchen gezeigt werden, die nachweislich frei von Pathogenen sein müssen, da es im Freiland immer Pathogene im Boden hat.

Solche Anforderungen und die entsprechenden wissenschaftlichen Studien dazu sind sehr wichtig um sicherzustellen, dass Biostimulantien nicht durch die «Hintertür» als Pflanzenschutzmittel verwendet werden, ohne ein entsprechendes Bewilligungsverfahren nach PSMV durchlaufen zu haben. In diesem Sinne könnte es auch hilfreich sein zu definieren, dass Mikroorganismen, die als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, nicht auch gemäss Komponentenkategorie (CMC) 7 als Dünger bewilligt werden können. Alternativ könnte eine Liste mit Mikroorganismen geführt werden, die sich als Dünger eignen würden, wie dies in der EU-Verordnung [EUR-Lex - 32019R1009 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](http://eur-lex.europa.eu/lexuri/cs.do?uri=CELEX:32019R1009:EN:EUR-Lex) der Fall ist (Anhang II Teil II CMC 7).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1: Produktfunktionskategorien (PFC) 3 PFC-spezifische Anforderungen	Bei verschiedenen PFC wird eine Untersuchung auf Krankheitserreger vorgeschrieben und ein Grenzwert für die zu untersuchenden Mikroorganismen festgelegt. Die EFBS regt an zu prüfen, gewisse PFC auch auf das Vorhandensein von Quarantäneorganismen und anderen	Mit Blick auf den Pflanzenschutz ist es sehr wichtig, dass nicht unbemerkt Quarantäneorganismen oder andere gefährliche Schadorganismen in die Umwelt ausgebracht werden. Allenfalls könnte zusätzlich auch Artikel 3 (Pflichten der Hersteller) ergänzt werden, d. h. die Hersteller müssten sicherstellen, dass ihre Produkte frei von Quarantäneorganismen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gefährlichen Schadorganismen sowie von antibiotikaresistenten Mikroorganismen hin zu untersuchen, die in gewissen Substraten vorkommen könnten.	und anderen gefährlichen Schadorganismen sind. Weiter sollte generell vermieden werden, dass sich Antibiotikaresistenzen weiter ausbreiten, weshalb es wichtig ist, dass auch Dünger nicht zu einer Weiterverbreitung beitragen.
Anhang 2: Komponentenmaterialkategorie (CMC) 2 Anforderungen für CMC CMC 7: Mikroorganismen	Führen einer Liste mit Mikroorganismen, die als Dünger bewilligt werden können, wie es in der entsprechenden EU-Verordnung auch der Fall ist (VERORDNUNG (EU) 2019/1009, Anhang II Teil II CMC 7). Die Mikroorganismen müssen auf Stammebene aufgeführt werden.	Eine solche Liste würde einerseits einer Harmonisierung mit der EU dienen. Dabei ist es wichtig, dass die Mikroorganismen auf Stammebene aufgeführt werden und nicht auf Artenebene: Die Erfahrungen zeigen, dass es innerhalb derselben Art Stämme gibt, die sich in ihrer Wirkungsweise massgeblich unterscheiden. Andererseits könnte mit einer solchen Liste sichergestellt werden, dass ein Mikroorganismus nur entweder als Dünger oder als Pflanzenschutzmittel zugelassen werden kann. Dies wäre auch im Einklang mit Art. 9 Abs. 3, der besagt, dass Dünger keine Pflanzenschutzmittel enthalten dürfen. Um sorgfältig zwischen Dünger und Pflanzenschutzmittel unterscheiden zu können, ist wie oben erwähnt wiederum eine Differenzierung auf Stammebene wesentlich: innerhalb einer Art gibt es Stämme, die sich als Pflanzenschutzmittel eignen würden, weil sie beispielsweise eine antimykotische Wirkung haben und andere, die lediglich eine Wachstums-stimulierende Wirkung haben und in die Kategorie Biostimulans gehören könnten.
Anhang 3: 2 Produktspezifische Kennzeichnungsanforderungen	Aufnahme von Angaben zur Stabilität der zugesetzten Mikroorganismen.	Die Konzentration absichtlich zugesetzter Mikroorganismen soll deklariert werden auch in der zugefügten Menge (cfu/kg Produkt) zum Produktionszeitpunkt. Es sollte deutlich werden, dass dies nicht ein garantierter cfu-Gehalt über die Zeit sein kann, da sich die Mengenverhältnisse der zugefügten zu den bereits vorhandenen Mikroorganismenarten über die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PFC 6(A); Mikrobielles Pflanzen-Biostimulans		Zeit verändert bis evtl. hin zum Verschwinden der zugefügten Mikroorganismen je nach Spezies und abhängig davon, ob diese in vegetativer oder Sporenform zugegeben werden. Also sollte auch noch eine Angabe zur Stabilität des Mikroorganismen-Zusatzes gemacht werden müssen, wenn der ausgelobte Effekt eines solchen Düngers auf der Vitalität des zugefügten Mikroorganismus beruht.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EFBS steht der Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens von *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot kritisch gegenüber.

Dagegen befürwortet sie die Massnahmen für die Schwarzholzkrankheit bei Reben, da diese dazu beitragen, die Bekämpfung des in der Schweiz nicht weit verbreiteten Quarantäneorganismus' Grapevine flavescence dorée phytoplasma überhaupt zu ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im erläuternden Bericht soll eine wissenschaftliche Argumentation zur Infektionsökologie von <i>Erwinia amylovora</i> aufgenommen und erklärt werden, weshalb auch unter diesem Aspekt eine Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens von <i>Cotoneaster</i> Ehrh. sowie <i>Photinia davidiana</i> Cardot und <i>Photinia nussia</i> Cardot gerechtfertigt ist. 2. Falls das Verbot dennoch aufgehoben wird, sollten diese Arten zumindest im Anhang 3, Kapitel 4.1. als Wirtspflanzen von <i>Erwinia amylovora</i> aufgeführt werden, für die ein Schwellenwert für den Befall von Null Prozent gilt. 3. Falls an der Aufhebung des Verbots festgehalten wird, sollte das Verbot erst dann aufgehoben werden, wenn die Revision der Freisetzungsverordnung abgeschlossen und der neue Anhang 2.2. mit Pflanzen, für die ein 	<p>Zu 1.: Arten der Gattung <i>Cotoneaster</i> sind wichtige Wirte für Feuerbrand. Die EFBS befürchtet, dass der Infektionsdruck auf Obstbäume wieder zunehmen könnte, sollten die Verbote zu Einfuhr, Produktion und Inverkehrbringen aufgehoben und <i>Cotoneaster</i>-Arten beispielsweise als Bodenbedecker wieder vermehrt angepflanzt werden. Momentan kommt Feuerbrand zwar nicht mehr so häufig vor und wenn, dann hauptsächlich in Obstanlagen; die künftige Entwicklung ist aber schwer abzuschätzen. Deshalb sollte wissenschaftlich begründet werden, weshalb eine Aufhebung des Verbots trotzdem verhältnismässig ist und den potentiellen Infektionsdruck auf die Obstkulturen nicht signifikant erhöhen und nicht zu einer erneuten starken Verbreitung von Feuerbrand führen würde.</p> <p>Zu 2.: Diese Massnahme würde sicherstellen, dass kein befallenes Vermehrungsmaterial eingeführt und in Verkehr ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Inverkehrbringen verboten ist, in Kraft getreten ist.</p>	<p>bracht werden darf und somit dazu beitragen, den Infektionsdruck auch auf Obstkulturen nicht zusätzlich zu erhöhen.</p> <p>Zu 3.: Arten der Gattung <i>Cotoneaster</i> haben auch ein gewisses invasives Potential. So soll beispielsweise <i>Cotoneaster horizontalis</i> neu auf Anhang 2.2 FrSV aufgenommen werden und somit für das Inverkehrbringen verboten sein. Weitere exotische Arten der Gattung <i>Cotoneaster</i> könnten folgen. Für die Grüne Branche und andere betroffene Kreise wäre es schwierig nachzuvollziehen und umzusetzen, wenn das jetzige Verbot nach Verordnung zur PGesV aufgehoben würde, nur um wenig später durch ein erneutes Verbot für <i>C. horizontalis</i> gemäss Anhang 2.2. FrSV ersetzt zu werden.</p>
<p>Art. 6a</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Erreger der Goldgelben Vergilbung der Rebe Grapevine flavescence dorée phytoplasma) ruft die gleichen Symptome hervor wie der Erreger der Schwarzholzkrankheit.</p> <p>Mit der Möglichkeit, Gebiete auszuscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit möglichst geringgehalten wird, wird die Überwachung und Bekämpfung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma durch die zuständigen kantonalen Dienste erleichtert.</p> <p>Diese Massnahme ist sehr sinnvoll, da sie tatsächlich dazu beiträgt, die Bekämpfung des in der Schweiz nicht weit verbreiteten Quarantäneorganismus' Grapevine flavescence dorée phytoplasma überhaupt zu ermöglichen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

